



**Prüfungsordnung
für das Qualifizierungsprogramm zum
Generationenberater bzw. Generationenberaterin (HFM)**

Übersicht

Präambel

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Studieninhalte Level I
- § 3 Leistungsnachweise Level I
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Bildung der Gesamtnote
- § 6 Prüfungsergebnis im Level I
- § 7 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung während des Qualifizierungsprogramms
- § 8 Wiederholung, Nachholung, Beendigung des Qualifizierungsprogramms
- § 9 Zertifikat Level I
- § 10 Inkrafttreten

Auf der Basis der Grundordnung der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management in der Fassung vom 26. März 2022 beschließt der Senat der Hochschule die „Prüfungsordnung für das Qualifizierungsprogramm zum Generationenberater bzw. Generationenberaterin (HFM).“

Präambel

Neben einer zunehmenden Regulierung zeigt sich im Finanzdienstleistungssektor auch ein klarer Trend zu höheren Ansprüchen an komplexere Kundenberatungen, Fachwissen, Professionalisierung und Akademisierung. Dauerhaft nachhaltige Differenzierung vom Wettbewerb und Kundenbindung kann heute nur noch durch entsprechende Beratungsqualität erreicht werden.

Um diesem Rechnung zu tragen, bietet die Hochschule für Finanzwirtschaft & Management (im folgenden HFM) gemeinsam, mit regionalen Sparkassenakademien als Kooperationspartnern, die Weiterbildung des modular aufgebauten Qualifikationsprogramms zum Generationenberater bzw. Generationenberaterin (HFM) an.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Qualifizierungsprogramm richtet sich an Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die
 - a) ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben und anschließend eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nachweisen können oder
 - b) die erforderliche Eignung im Beruf erworben haben. Hierbei sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung (z. B. Bankkauffrau oder Bankkaufmann) sowie eine danach erfolgende mindestens einjährige berufliche Tätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf aufweisen.
- (2) Vergleichbare ausländische Studienabschlüsse werden anerkannt.

§ 2 Studieninhalte Level I

Die Studieninhalte von Level I (mindestens 125 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) umfassen folgende Fachgebiete:

1. Elemente der Vermögensnachfolge

2. Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der privaten Vermögensnachfolge
3. Institutionelle Rahmenbedingungen bei der Vermögensnachfolge
4. Beratungsansatz bei der Vermögensnachfolge
5. Kommunikation und Mediation
6. Fallübungen zu Beratungsansätzen und Praxisfälle in der privaten Vermögensnachfolge

§ 3 Leistungsnachweise Level I

- (1) Die Prüfung in Level I erfolgt als Klausur und umfasst eine Prüfungsdauer von 180 Minuten, die sich wie folgt aufteilen:
 1. Elemente der Vermögensnachfolge (20 Minuten)
 2. Pflichtteilsrecht (20 Minuten)
 3. Testamentsvollstreckung (20 Minuten)
 4. Die Bank im Erbfall (20 Minuten)
 5. Definition und Grundlagen der Generationenberatung und des Estate Planning sowie rechtliche Rahmenbedingungen (20 Minuten)
 6. Prozess der Generationenberatung und des Estate Planning (20 Minuten)
 7. Kommunikation und Meditation (40 Minuten)
 8. Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der privaten Vermögensnachfolge, wobei alle Themengebiete gemäß Curriculum Level I angemessen abzubilden sind (20 Minuten)
- (2) Die Klausuren werden von der HFM erstellt und bewertet. Die Prüfungen werden bei den jeweiligen Kooperationspartnern zeitgleich durchgeführt. Über die Modalitäten der Durchführung entscheidet die HFM in Abstimmung mit den Kooperationspartnern.
- (3) Die Korrektur der Klausuren erfolgt durch die Dozierenden. Die HFM führt hierzu eine Qualitätssicherung durch.

§ 4 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission entscheidet in Prüfungsangelegenheiten und setzt sich aus mindestens drei vom Senat der HFM berufenen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden für zwei Jahre berufen, Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Notenbildung

- (1) Die Notenstufen lauten wie folgt, wobei der Quotient sich aus der Division von „Punktzahl Prüfling“ durch „Gesamtpunktzahl Prüfungsleistung“ ergibt:

Note	Quotient	
	von	bis
1,0	0,981	1,000
1,1	0,965	0,980
1,2	0,949	0,964
1,3	0,933	0,948
1,4	0,917	0,932
1,5	0,901	0,916
1,6	0,885	0,900
1,7	0,869	0,884
1,8	0,853	0,868
1,9	0,837	0,852
2,0	0,821	0,836
2,1	0,805	0,820
2,2	0,789	0,804
2,3	0,773	0,788
2,4	0,757	0,772
2,5	0,741	0,756
2,6	0,725	0,740
2,7	0,709	0,724
2,8	0,693	0,708
2,9	0,677	0,692
3,0	0,661	0,676
3,1	0,645	0,660
3,2	0,629	0,644
3,3	0,613	0,628
3,4	0,597	0,612
3,5	0,581	0,596
3,6	0,565	0,580
3,7	0,549	0,564
3,8	0,533	0,548
3,9	0,517	0,532
4,0	0,500	0,516
5,0	0,000	0,499

- (2) Die in den Prüfungen erbrachten Leistungen werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Hierbei gilt für die Gesamtnote folgende Regelung:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

§ 6 Prüfungsergebnis Level I

- (1) Die Prüfungen in Level I sind nur bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen gem. § 3 Abs. 1 über die Studieninhalte jeweils mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird.
- (2) Die in den Prüfungsleistungen erzielten Einzelergebnisse werden zu einer Gesamtnote von Level I zusammengefasst.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7

Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung während des Qualifizierungsprogramms

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
 - a) in den einzelnen Prüfungsteilen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wird;
 - b) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach Beginn der einzelnen Prüfungsteile aus Gründen, die er oder sie zu verantworten hat, zurücktritt;
 - c) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, fernbleibt;
 - d) die Prüfungskommission feststellt, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Täuschung begangen hat;
 - e) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und die Prüfungskommission sie oder ihn von dem entsprechenden Prüfungsteil ausschließt.
- (2) Die für den Rücktritt und das Fernbleiben geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission von der Teilnehmerin oder vom Teilnehmer bis spätestens zum Ende des entsprechenden Prüfungstages schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; im Krankheitsfall ist darüber hinaus ein Attest eines befugten Arztes bis spätestens zum dritten Werktag, der auf den Klausurtermin folgt, beizubringen.
- (3) Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu vertreten hat und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden oder als nicht abgelegt gilt.
- (4) Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unverzüglich schriftlich und mit einer Begründung mitzuteilen.

- (5) Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich und mit einer Begründung vorzutragen. Die Prüfungskommission entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten.

§ 8 Wiederholung, Nachholung, Beendigung des Qualifizierungsprogramms

- (1) Ist ein Prüfungsteil gemäß § 8 nicht bestanden, so kann er einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf ausführlichen schriftlichen Antrag eine weitere Wiederholungsprüfung zulassen.
- (2) Gilt ein Prüfungsteil gemäß § 8 als nicht abgelegt, so kann er nachgeholt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung *ist* zum Zweitermin des Qualifikationsprogramms zu wiederholen bzw. nachzuholen. Die HFM legt die Termine der Wiederholungsprüfungen fest.
- (4) Wiederholungs-/Nachholprüfungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme des Qualifizierungsprogramms zu erbringen.
- (5) Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (6) Das Qualifikationsprogramm muss nach spätestens zwei Jahren ab Programmbeginn erfolgreich absolviert sein.

§ 9 Zertifikat Level I

- (1) Bei bestandenen Prüfungsleistungen stellen die Kooperationspartner eine Teilnahmebestätigung und die HFM ein Zertifikat über die Verleihung des Titels „Generationenberater bzw. Generationenberaterin (HFM)“ sowie ein Abschlusszeugnis aus. In diesem werden die Einzelergebnisse der Prüfungsleistungen und die daraus resultierende Gesamtnote ausgewiesen.
- (2) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

§ 10 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 24. September 2025 in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management vom 23. September 2025.

Bonn, den 24. September 2025
Prof. Dr. Bernd Heitzer
Rektor der
Hochschule für Finanzwirtschaft & Management